



Landkreis Görlitz

Kreistagsvorlage Nr. BV/009/2019

Geschäftsbereich
Landrat

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Abstimmungsergebnis |
|----------------------------------|----------------|---------------------|
| Kreistag des Landkreises Görlitz | 04.09.2019 | |

| | |
|------------|--|
| TOP | Wahl Verbandsräte in die Verbandsversammlung Kommunaler Sozialverband Sachsen |
|------------|--|

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

.....

.....

.....

Beratungsergebnis

| | | | | | | |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|-------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | Laut Beschluß-Vorschlag | Abweichender Beschluß |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|-------------------------|-----------------------|

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Die zum Freistaat Sachsen gehörenden Landkreise und Kreisfreien Städte bilden den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV). Der KSV Sachsen ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, überörtliche Betreuungsbehörde, vollzieht Förderrichtlinien u. a. nach dem Landesjugendhilfegesetz sowie im Rahmen von Aufwendungen für Investitionen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.

Die gesetzliche Vorschrift für die Wahl der Verbandsräte ist geregelt im § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14.07.2015, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen vom 28.06.2018.

Auszug

aus dem Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)
§ 8 Absätze 1-3

§ 8

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vertreter weiter.
- (2) **Aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft ist je begonnene 100 000 Einwohner ein Verbandsrat zu wählen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.**
- (3) Wählbar zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist. Nicht wählbar sind Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen oder der Rechtsaufsichtsbehörden. Aus der Verbandsversammlung scheiden die Verbandsräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn Verbandsräte ihr Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds verlieren oder wenn sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitglieds nach Ablauf der Amtszeit nicht in diesem bestätigt werden. Die Feststellung über das Ausscheiden trifft die Verbandsversammlung. Scheidet ein Verbandsrat während der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen betrug die Einwohnerzahl am 31.12.2018 im Landkreis Görlitz insgesamt 254.894 Einwohner. Somit sind 3 Verbandsräte zu wählen.